



Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt:
Frau Schüler

nur per E-Mail

Oberste Dienstbehörden

Tel. (04 21) 361 – 61 27
Fax (04 21) 496 – 40 32

nachrichtlich:

Perfoma Nord, Herrn Kahle
Gesamtpersonalrat, Herr Radtke

E-Mail:
Doris.Schueler@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-7

Bremen, den 18. Februar 2009

Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten für die Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Beurteilungsrichtlinien)

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten der Beurteilungsrichtlinien zum 1. Oktober 2008 war mit den Schulungen der Beurteilerinnen und Beurteiler auf der Grundlage des mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgestimmten Information- und Schulungskonzepts begonnen worden. Diese Veranstaltungen zur Erläuterung der Richtlinien und des Beurteilungsverfahrens werden weiterhin angebots- bzw. bedarfsoorientiert durchgeführt und bieten auch die Gelegenheit, spezifische Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erörtern und zu klären.

Nachstehend sollen Sie über Themenkomplexe informiert werden, die von Allgemeininteresse sein dürften.

Anwendbarkeit der Richtlinien auf Tarifbeschäftigte

Rechtsgrundlage für die Beurteilungsrichtlinien bildet neben § 95 des Bremischen Beamten gesetzes auch die Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten (BremBeurtV) vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 154). Diese beamtenrechtlichen Regelungen sind nicht unmittelbar anwendbar auf Tarifbeschäftigte, da Tarifverträge keine Beurteilungen vorsehen. Eine Vereinbarung zwischen dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen für alle Tarifbeschäftigen im bremischen öffentlichen Dienst ist nicht beabsichtigt.

Tarifbeschäftigte können auf eigenen Wunsch eine Beurteilung unter entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen erhalten. Das Recht der Tarifbeschäftigen auf ein Zeugnis entsprechend den arbeitsrechtlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Beurteilungsstichtag und Beurteilungsgespräch

Die Beurteilungsrichtlinien sehen unterschiedliche *Stichtage* für die alle drei Jahre durchzuführenden Regelbeurteilungen durch, erstmalig zum 1. Juni 2009 (höherer Dienst), dann zum 1. Oktober 2009 (gehobener Dienst) und zum 1. Februar 2010 (einfacher und mittlerer Dienst).

Weiter sehen die Beurteilungsrichtlinien und die BremBeurtV *Beurteilungsgespräche* in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr vor der nächsten Regelbeurteilung vor. Diese Frist ist für die anstehenden Regelbeurteilungen des höheren und gehobenen Dienstes nicht mehr einzuhalten. Bereits mit Rundschreiben 21/2008 habe ich auf diese Besonderheit hingewiesen und deutlich gemacht, dass der Senat gleichwohl in Kenntnis dessen die Beurteilungsrichtlinien mit den festgelegten erstmaligen Stichtagen beschlossen hat, um die Umsetzung des Beurteilungssystems nicht noch weiter hinauszuschieben.

Zu der Verkürzung der Frist für die Beurteilungsgespräche vertrete ich die Auffassung, dass diese Verfahrensweise nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Beurteilungen führt, weil der formelle Mangel geheilt werden kann, wenn die Gespräche im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Eröffnung und Besprechung der Beurteilung nachgeholt werden (vgl. OVG Bremen, ZBR 1985, 82 und OVG Koblenz, ZBR 1992, 210). Entscheidend ist dabei, dass im Beurteilungsverfahren selbst noch die Sichtweise und ggf. besondere Erklärungen der zu Beurteilenden gewürdigt werden können. Im Einzelfall muss also sichergestellt sein, dass durchgreifende Anmerkungen und Bedenken noch zu einer Abänderung der Beurteilung führen können.

Auch eine bei der erstmaligen Anwendung der Beurteilungsrichtlinie in einzelnen Bereichen sich ergebende Nichteinhaltung der Beurteilungsstichtage führt nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Beurteilung, wenn bei den folgenden Beurteilungsdurchgängen die Stichtage wieder beachtet werden (vgl. auch § 7 Abs. 2 letzter Satz BremBeurtV).

Im Vordergrund muss die ausreichende Information der Beteiligten und die Schulung der Beurteilerinnen und Beurteiler stehen, damit das neue Beurteilungssystem die notwendige Akzeptanz erfährt.

Ich beabsichtige deshalb nicht, dem Senat eine Änderung der Beurteilungsrichtlinien vorzuschlagen, weil die dargestellten Probleme sich nur in der Einführungsphase ergeben können.

Ich empfehle, dieses Schreiben an die Behörden und Betriebe Ihres Bereichs weiterzuleiten.

Im Auftrag
gez. Kahnert